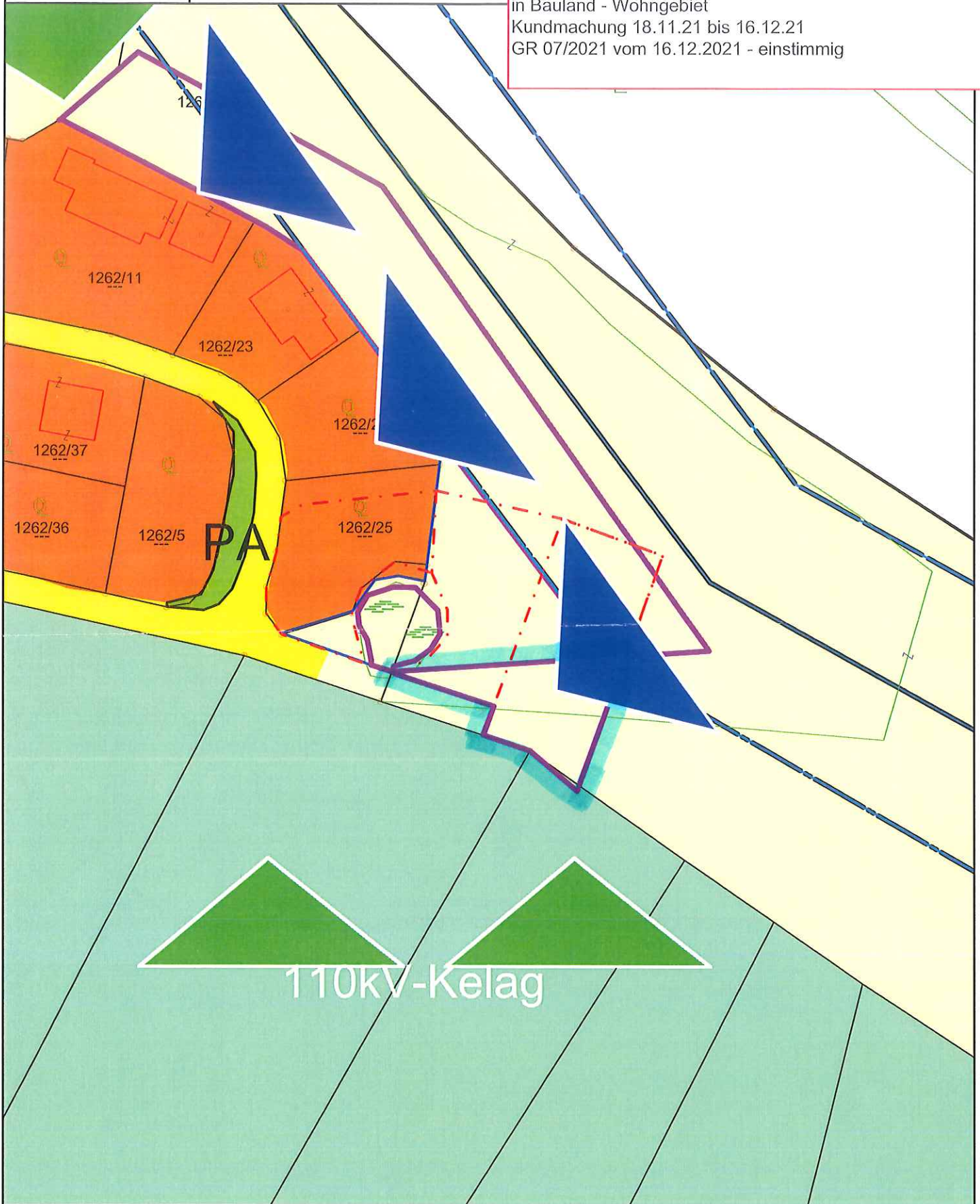




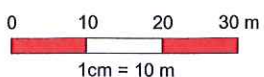
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP-11/21

Umwidmung des Grundstückes 1262/3-T,
KG 73218 Lieserhofen,
Fläche von 520 m²
von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte
Flächen, Ödland
in Bauland - Wohngebiet
Kundmachung 18.11.21 bis 16.12.21
GR 07/2021 vom 16.12.2021 - einstimmig



Maßstab 1 : 1 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2022. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung
und Katastrophenschutz, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt

Datum 7. Februar 2023
Zahl 03-Ro-111-1/1-2023

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Flächenwidmungsplan;
Umwidmungspunkt 11/2021;
Bescheid;

MARKTGEMEINDEAMT
Seeboden am Millstätter See
9871 Hauptplatz 1
Eingel.: 09. Feb. 2023
G.Zl. / SB:
Gesehen Erledigt
BESCHIED

Auskünfte Barbara Zuschnig
Telefon 050-536-13023
Fax 050-536-13000
E-Mail barbara.zuschnig@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Über Antrag der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 5. Dezember 2022, ha. eingelangt am 7. Dezember 2022, ergeht nachstehender

Spruch:

Der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 16. Dezember 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

11/2021 eine Teilfläche von 520 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1262/3, KG Lieserhofen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, wird gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen den Flächenwidmungsplan – wie im Spruch dieses Bescheides ersichtlich - abzuändern.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022, ha. eingelangt am 7. Dezember 2022, hat die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses geltend gemacht.

Mit ha. Ersuchen vom 7. Dezember 2022, Zl. 03-Ro-111-1/24-2022, wurde die Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, zur genannten Änderung des Flächenwidmungsplanes ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens teilte der Amtssachverständige der Fachlichen Raumordnung mit Gutachten vom 16. Jänner 2023, Zl. 03-FROW-20634/21-2022, ha. eingelangt am 25. Jänner 2023, der Aufsichtsbehörde Folgendes mit:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 07.12.2022 betreffend die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung 11/2021, ergeht von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung folgende Stellungnahme:

Umwidmungsbegehren**11/2021****Umwidmung einer Teilfläche von 520 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1262/3, KG Lieserhofen, in Bauland-Wohngebiet****Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:****Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 11/2021**Stellungnahme Gemeinde:

Die Gemeinde verweist auf die Stellungnahme des Ortsplaner und schließt sich diesem an. Die zu widmende Fläche schließt an FWP 12/19 an.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich am östlichen Anschluss der Wohnsiedlung am Lurnbichl. Im Jahr 2015 ist im Rahmen eines Masterplanes ein Gesamtkonzept für eine Einfamilienhaussiedlung ausgearbeitet worden. Inzwischen ist bereits ein Großteil der Grundstücke verbaut. Der Widmungsantrag soll zur Abrundung der Siedlung die Schaffung einer Bauparzelle ermöglichen. Es wird daher die Umwidmung in Bauland Wohngebiet beantragt.

Laut dem örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche zum überwiegenden Teil innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze.

Im Flächenwidmungsplan ist jene Parzelle als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet. Die angrenzende Flächen im Westen sind als Bauland gewidmet. Das Grundstück wird durch den Panoramaweg an das kommunale Wegenetz bzw. an die bestehende Infrastruktur angebunden.

Die Widmungsfläche ist derzeit noch bestockt. In Rücksprache mit der Bezirksforstbehörde ist zu klären inwiefern eine Rodung möglich ist und unter welchen Bedingungen in Bezug auf den südlichen Baumbestand eine Waldrandverbauung durchführbar ist.

Nutzungseinschränkungen durch Schutz- oder Schongebiete sind nicht zu erkennen. Das westlich angrenzende Biotop sowie die Hochspannungsfreileitung samt Schutzstreifen werden nicht berührt. Aus ortspanerischer Sicht kann dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden, da die Parzelle einen logischen Abschluss der Siedlung darstellt. Die Auflage einer Bebauungsverpflichtung soll gewährleisten, dass die Fläche zeitnah einer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt wird.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Abt. 3 FRO - Punkt 11/2021

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend ist eine Stellungnahme der Abteilung 8 - UAbt. SE - Schall- und Elektrotechnik vom 05.01.2022 (positiv mit Auflagen), der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft Spittal an der Drau vom 15.12.2021 (E-Mail; keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen) wie auch der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau vom 27.12.2021 (positiv mit Auflagen; Waldabstand bzw. Maßnahmen im Rahmen des Bauverfahrens; abschließend wurde seitens der Bezirksforstinspektion mitgeteilt, cit: "Gegen die geplanten Umwidmungen besteht daher kein Einwand.").

Ebenso beiliegend ist eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Widmungswerber und der Stadt Villach hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung innerhalb angemessener Frist (5 Jahre) mit entsprechender Besicherung.

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen

Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung“

Sonstige, noch nicht in diesem Verfahren abgeklärte, infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuklären.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Ergeht an:

die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See (samt Lageplan);

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

FdRdA


**Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung Nr. 07/2021
des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
(Teil I – ohne Personalangelegenheiten)**

Datum: **Donnerstag, 16. Dezember 2021**
Dauer: **18:30 bis 20:20 Uhr**
Ort: **Kulturhaus Seeboden – Großer Saal**

Anwesend:	Bgm. Schäfauer Thomas	Vorsitzender
	1. Vbgm. Bodner Ino	
	GR-Ersatzm. Wandling Herwig	Ersatz für 2. Vbgm. ⁱⁿ Stranner Lorène
	GR Czubacha Anton	
	GV Egger Markus	
	GR ⁱⁿ Eichholzer Carolin	
	GR Grasser Thomas	
	GV Grechenig Roman	
	GR ⁱⁿ Grießer Evelyn	
	GR Gruber Horst	
	GR-Ersatzm. Pacher Dieter	Ersatz für GR DI Jeßner Dominik
	GR Ing. Koch Franz	
	GR Krammer Leonhard	
	GR-Ersatzm. Lax Alois	Ersatz für GR Lax Christian
	GR Moser Bernd	
	GR Noisternig Marc	
	GV ⁱⁿ Preiml Vanessa	
	GR Ing. Pucher Christopher, MSc	
	GR Mag. Russek Bernhard	
	GR Schneider Martin	
	GR Seebacher Engelbert	
	GR Stranig Bernd	
	GR Tölderer Roland	
	GR Tölderer Wolfgang	
	GR Mag. Unterdorfer-Morgenstern Markus	
	GR ⁱⁿ DI Wiedl Melanie	
	GV Zwischenberger Horst	
entschuldigt:	GR DI Jeßner Dominik	Terminkollision
	2. Vbgm. ⁱⁿ Stranner Lorène	Terminkollision
	GR Lax Christian	Terminkollision
beratend:	BAL ⁱⁿ Mag. ^a Winkler Martina	
	AT Ing. Steiner Johann	
	FV ⁱⁿ Kuttin Susanne	
	Dr. Schönlieb Thomas	anwesend zu TOP 12
Schriftführerin:	Altersberger Cordula	
Amtsleiter:	Mag. (FH) Possegger Josef	

Die heutige Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 09.12.2021 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie nachfolgender Tagesordnung mittels E-Mail an die von den GR-Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor.

Tagesordnung:

01. Eröffnung – Begrüßung
02. Beschlussfähigkeit
03. Niederschriftfertiger – Bestellung
04. Tagesordnung – Genehmigung

--

25.08. FWP-11/21

--

Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wurde in der Zeit vom 09.12.2021 bis 16.12.2021 an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See kundgemacht. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde abgehalten wird. Im Gemeindeamt sind keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt. Daher kann diese entfallen.

Tagesordnung

01. Eröffnung – Begrüßung

Herr Bürgermeister Schäfauer als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und Herrn Schneider Martin, der das erste Mal als ordentliches GR-Mitglied teilnimmt und eröffnet die Sitzung.

Angelobung – Gemeinderats-Ersatzmitglied Lax Alois

Herr Christian Lax ist heute zur Sitzung terminlich verhindert und wird von Herrn Alois Lax vertreten. Herr Alois Lax wird heute angelobt. Der Bürgermeister ersucht daher die Mitglieder des Gemeinderates und alle im Sitzungsraum Anwesenden sich zu erheben und führt die Angelobung durch. Er verliest die Angelobungsformel, die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach dem besten Wissen und Gewissen zu fördern“.

Herr Alois Lax legt mit den Worten „Ich gelobe“ das vorher verlesene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

02. Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Schäfauer stellt die Beschlussfähigkeit fest.

03. Niederschriftfertiger – Bestellung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Zu Fertigmachen der heutigen Niederschrift und Stimmzählern werden GR Ing. Franz Koch und GR Ing. Christopher Pucher, MSc bestellt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

04. Tagesordnung – Genehmigung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt und um die TOPs

24. MTG - Kooperationsvereinbarung - Radwegkoordinator - Beschluss

25. FWP 2021 – Beschluss

erweitert.

TOP 12. Seeboden-Touristik GmbH – Änderung Gesellschaftsvertrag – Beschluss wird vorgezogen beraten.

Die Niederschrift erfolgt in der Reihenfolge der Tagesordnung.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

--

25.08. FWP-11/21

Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Egger:

Der Umwidmung des Grundstückes 1262/3-T, KG 73218 Lieserhofen, Fläche von 520 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland - Wohngebiet wird vorbehaltlich eines positiven Gutachtens der Bezirksforstinspektion zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

F. d. R. d. A.